

# Informationen zum geänderten Waffengesetz

## unter Berücksichtigung der Änderungen vom 01. April 2008

### Schusswaffen

- > **Mindestalter 18 Jahre**
  - > für Erwerb und Besitz ist Waffenbesitzkarte erforderlich
  - > zum Mitführen ist Waffenschein notwendig
  - > # auch Anscheinwaffen
1. Anscheinwaffen sind Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach im Gesamtbild den Anschein einer Feuerwaffe hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden.
  2. Anscheinwaffen sind Nachbildungen von Schusswaffen mit dem Anschein von echten Waffen.
  3. Anscheinwaffen sind unbrauchbar gemachte Schusswaffen mit dem Anschein von echten Waffen.

### Soft-Air-Waffen -neu- (über 0,5 Joule Bewegungsenergie / Führungsverbot)

- > erfüllen in der Regel eine der o.g. Kriterien einer Anscheinwaffe – daher auch
- > **Mindestalter 18 Jahre**
- > für Erwerb und Besitz ist Waffenbesitzkarte erforderlich
- > zum Mitführen ist Waffenschein notwendig

### Hieb-und Stosswaffen

- ( Totschläger, Stahlruten, Schlagstöcke, Messer mit einer feststehenden Klinge über 12 cm, u.s.w. )
- > Erwerb und Besitz erst ab 18 Jahre
  - > grundsätzliches Führungsverbot in der Öffentlichkeit

### Verbotene Gegenstände

- ( Faust-/ Spring-/ Fall-/ Butterflymesser, Wurfsterne, Nun Chako Würgeholz), Schlagringe, u.s.w. )
- > Erwerb und Besitz sind verboten
  - > solche Gegenstände werden von der Polizei sofort eingezogen

- **Für jede Art der o.g. Waffen gilt ein grundsätzliches Führungsverbot in der Öffentlichkeit, insbesondere bei öffentlichen Veranstaltungen und selbstverständlich auch in der Schule.**
- **Verstöße gegen das Waffengesetz erfüllen in den meisten Fällen einen Straftatbestand.**
- **Das Überlassen von Waffen an Kinder und Jugendliche ist ebenfalls untersagt.**

**Nach der neuen Gesetzeslage erfüllen sehr viele Spielzeugwaffen und Soft-Air-Pistolen der „alten“ Generation jetzt die Kriterien einer Anscheinwaffe und daher gilt auch für sie ein Führungsverbot.**

### Spielzeugwaffen -neu- ( bis 0,5 Joule Bewegungsenergie )

- > keine originale Nachbildung einer echten Schusswaffe
- > nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum spielen bestimmt
- > mind. 50 % größer oder kleiner als eine echte Waffe
- > teilweise mit neonfarbenen Teilen versehen
- > keine Kennzeichen von echten Feuerwaffen aufweisen

## **Für uns Eltern:**

Soft-Air-Pistolen und Spielzeugwaffen, wie sie sicher noch häufig in den Kinderzimmern vorhanden sind, erfüllen nach der neuen Fassung des Waffengesetzes die Kriterien einer Anscheinwaffe.

Für derartigen „Krämpel“ gilt ab sofort ein Führungsverbot. Ein Verstoß erfüllt einen Straftatbestand!

Auch der Verkauf dieser Waffen an Kinder und Jugendliche ist strafbar.

Wird eine Waffe einem Minderjährigen überlassen, liegt ein ordnungswidriges Verhalten vor. (Also keine derartigen, unbedachten Geschenke machen und auch Oma und Opa informieren.)

Denken wir daran, dass Waffen gleich welcher Art immer eine erhebliche Gefahr darstellen. Eine Verwechslung kann tödlich enden. Die Polizei schießt im Notfall auf bewaffnete Personen.

Sie weiß aber auch, wie man mit ihnen umgehen muss.

Wer von uns auf eine bewaffnete Person trifft, muss auch besondere Vorsicht walten lassen. Keine unnötigen Versuch unternehmen, diese zu entwaffnen, besser „abhauen“ und Polizei alarmieren.

## **Unser Fazit kann nur lauten:**

Waffen sind Hilfsmittel körperlicher Gewalt.

Wer keine Gewalt will, braucht auch keine Waffen.

Wir wollen keine Gewalt und keine Waffen in der Schule  
und auch nicht in unserer Stadt und nicht im ganzen Landkreis.

**Wir alle gemeinsam sind aufgefordert, aufmerksam zu sein und auf Verstöße zu reagieren. Beobachtungen von Waffenmissbrauch sind der Polizei mitzuteilen – Zivilcourage zeigen!**

Ansprechpartner: Polizeikommissariat Osterode, Abgunst 5, Tel. 05522 / 508-0